

Satzung der KulturSzeneMagdeburg e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "KulturSzeneMagdeburg e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen.

§2 Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein tritt für den Erhalt und das Gedeihen allgemeinmenschlicher, ethischer und kultureller Werte ein. Kunst, Kultur, insbesondere auch Jugendkultur in der Region Magdeburg werden gefördert, um das Interesse in der Öffentlichkeit dafür und für die kulturelle Landschaft zu stärken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus obliegt dem Verein die Förderung von alternativen, nichtkommerziellen, unabhängigen Kulturprojekten, insofern diese nicht die Diskriminierung oder Verfolgung bestimmter Menschengruppen zum Ziel haben oder durch ihr Auftreten die Bevölkerung zur Gewaltausübung gegenüber anderen anstiften und der Zweck des Vereins die Förderung rechtfertigt.
- (4) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung von Kunst und Kultur in der FestungMark Magdeburg sowie die ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen Träger der FestungMark im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Herausgabe von Informationsmaterialien bestimmt. Institutionen der Kultur und Jugendarbeit will der Verein ein Podium bieten, damit diese ihre Aktivitäten der Öffentlichkeit nahebringen können. Um dies zu verwirklichen, kann der Verein auch ein oder mehrere regelmäßige oder unregelmäßige regionale Medien, wie beispielsweise ein Kulturmagazin, ein Literaturmagazin oder ein Kunstmagazin herausgeben, sofern diese dem Zweck des Vereins entsprechen und der regionale Bezug zur Region Magdeburg gegeben ist. Diese Medien sind in Form eines Zweckbetriebes entsprechend §65 ff. der Abgabeverordnung zu betreiben.

§3 Mittelverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Fördermitglieder bekunden Ihre Unterstützung des Vereins durch Unterschrift. Sie verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Förderung kann ausschließlich ideell oder ideell und materiell erfolgen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Mitglieder des Vereins können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es wird von den Mitgliedern ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser beträgt 3,- Euro und kann auf Antrag für Schüler, Studenten, Rentner, Zivil- & Wehrdienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Behinderte auf 2,- Euro ermäßigt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag ohne weitere Aufforderung jährlich im Voraus durch Überweisung auf das Konto des Vereins zu erbringen.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vereinsvorstand, der Vereinsbeirat und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, wobei einer als Vorstandssprecher, einer als stellvertretender Vorsitzender und einer als Schatzmeister gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied kann nur

ein Amt inne haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden, die nicht Beiratsmitglieder sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 Beirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus wenigstens drei, maximal sieben Vereinsmitgliedern, wobei einer als Beiratssprecher gewählt wird. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- (2) Der Vereinsbeirat hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen, aber auch kritisch zu prüfen.

§11 Wahl des Beirates

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Beiratsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Beirat kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe wie grobe Pflichtverletzung vorliegen.
- (3) Der Beirat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme unter Beachtung von §4. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes sowie Beirates, Wahl Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetzen ergibt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder werden durch einfache Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kulturamt der Landeshauptstadt Magdeburg, welches es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7. Juli 1997 von den Gründungsmitgliedern anerkannt und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2004 geändert.